



Schweizer Bürgerrecht Status der Ausländerinnen und Ausländer

Vorlesung vom 15. Dezember 2016

BGK § 29 II-III

Vorbereitung: Lektüre von Dokument 1 (BGE 129 I 217)



Einteilung der Grundrechte gestützt auf Trägerschaft und Geltungsgrund

| Menschenrechte | Grundrechte im engeren Sinn | Bürgerrechte (im Sinne der Grundrechtslehre) | Verfassungsmässige Rechte |
|--|--|--|---|
| <p>vom Völkerrecht</p> <p>garantierte, einklagbare Rechtsansprüche Privater gegen den Staat</p> | <p>von der (Bundes- oder Kantons-)Verfassung</p> <p>garantierte, einklagbare Rechtsansprüche Privater gegen den Staat</p> | <p>Grundrechte, die nur den Staatsangehörigen des betreffenden Staates zustehen</p> | <p>Rechte, die im Rahmen der Verfassungsgerichtsbarkeit geltend gemacht werden können.</p> |

Darstellung: P. Schiess



Bürgerrecht(e)

Bürgerrechte (im Sinne der Grundrechtslehre): Diejenigen Grundrechte, die nur den Staatsangehörigen des betreffenden Staates zustehen.

Bürgerrecht (im Sinne von Art. 37 f. BV):

Diejenigen Rechte, die das Schweizer Bürgerrecht umschreiben.
Schweizer Bürgerrecht als Zugehörigkeit zum schweizerischen Staatsverband, als rechtlicher Zustand.

Die betreffenden Rechte regeln

- die Zugehörigkeit zum Staatsverband.
- das Recht auf Teilhabe an der staatlichen Willensbildung, vermittelt durch die politischen Rechte, die (auf Ebene Bund)
 - nur den Schweizer Bürgern zustehen (Art. 136 Abs. 1 BV, Art. 143 BV) und
 - grundrechtlich geschützt sind (Art. 34 BV).



Historische Entwicklung des Schweizer Bürgerrechts

Verfassung von 1848

Art. 42 Abs. 1 Satz 1: «**Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.**»

Verfassung von 1874

Art. 44 Abs. 2 (in der Fassung von 1874; 1928 und 1983 revidiert):

«**Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer** sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, **werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.**»

Verfassung von 1999: Art. 38 BV Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

«Abs. 1 **Der Bund regelt** Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

Abs. 2 **Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern** durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

Abs. 3 Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.»



Verfassungsänderung (Abstimmung vom 12. Februar 2017):

«Art. 38 Abs. 3 BV: **Er** [der Bund] **erleichtert die Einbürgerung von:**

a. Personen der dritten Ausländergeneration;

b. staatenlosen Kindern.»

Obligatorische Abstimmung über den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration: BBl 2016 7581: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/7581.pdf>.

Sofern die Verfassungsänderung am 12. Februar 2017 angenommen wird, beginnt die Referendumsfrist für die von der Bundesversammlung am 30. September 2016 beschlossene Änderung des BÜG.

Siehe: Geschäft 08.432: Parlamentarische Initiative Marra Ada: Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen:
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20080432>.

Totalrevision des BÜG vom 20. Juni 2014 (Geschäft 11.022: Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision):
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20110022>.

Das totalrevidierte BÜG wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten: AS 2016 2561 ff.:
<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/2561.pdf>.



Grundsätze des Bürgerrechts

Dreifaches Bürgerrecht: Gemeindebürgerrecht, Kantonsbürgerrecht, Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 Abs. 1 BV).

Grundsatz des Verbots der Ungleichbehandlung wegen fremdem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 37 Abs. 2 BV).

Kompetenzverteilung

- Bund: Umfassende Regelungskompetenz im Bereich von Art. 38 Abs. 1 BV.
- Kantone:
 - Regelung des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts.
 - Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.
 - Grenze: Vorgaben des Bundes gemäss Art. 38 Abs. 2 BV
 - Grenze: Grundrechte (Siehe insbesondere BGE 129 I 217 Erw. 2.2.2.)



Erwerb des Bürgerrechts

- Von Gesetzes wegen (in den einen Konstellationen, insbesondere durch Geburt).
- Durch behördlichen Beschluss (in den anderen Konstellationen, insbesondere im Rahmen der ordentlichen oder erleichterten Einbürgerung).

Verlust des Bürgerrechts ebenfalls von Gesetzes wegen und durch behördlichen Beschluss (klassisches Beispiel: Nichtigerklären der Einbürgerung, weil sie durch falsche Angaben erschlichen worden war)

Kein bundesrechtlicher Rechtsanspruch auf Einbürgerung für diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die das ordentliche Verfahren durchlaufen müssen.

Kantone (und Gemeinden) dürfen Rechtsanspruch auf Kantonsbürgerrecht (und Gemeindebürgerrecht) vorsehen.

Siehe z.B. (Kanton Zürich) Bürgerrechtsverordnung (BüV) vom 25. Oktober 1978:

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=141.11>

« § 22 Abs. 1: In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.»

Siehe auch die nächste Folie.



Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt: Handbuch Einbürgerungen

Version vom 27. Oktober 2015, S. 9

http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_innere/gaz/de/einbuengerungen/publikationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloadlist_0/items/759_1446038147845.spooler.download.1446039117662.pdf/handbuch_einbuengerungen_20151027.pdf

«Das kantonale Recht sieht für folgende Personen einen **«Anspruch»** auf Einbürgerung vor:

- Schweizerinnen und Schweizern, die in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden wollen und seit mehr als 2 Jahren in der Gemeinde wohnen (§ 21 Abs. 1 GG; § 3 Abs. 1 BüV)
- Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz geboren sind (§ 21 Abs. 2 GG; § 22 Abs. 1 BüV)
- nicht in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und sie während mindestens 5 Jahren in der Schweiz eine Schule in einer der vier Landessprachen besucht haben (§ 21 Abs. 3 GG; § 22 Abs. 1 BüV)
- Das Bundesrecht sieht zudem bei der erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung einen «Anspruch» auf Einbürgerung vor.

Die bedeutsamste Auswirkung der Unterscheidung zwischen Personen mit oder ohne Anspruch auf Einbürgerung **besteht darin, dass über Gesuche von Personen «mit Anspruch» auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts in allen Zürcher Gemeinden der Gemeinderat oder die Bürgerrechtskommission entscheidet** (§ 12 Abs. 2 BüV). Bei Personen «ohne Anspruch» auf Einbürgerung sind die Gemeinden zudem berechtigt, höhere Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Dauer des Wohnsitzes festzulegen (§ 22 GG und § 22 Abs. 2 BüV).»



BGE 136 I 309 **18 Jahre alte Lehrtochter aus Wetzikon, die von ihren Eltern unterstützt wird, die Sozialhilfe beziehen**

Erw. 2 «(...) Die Beschwerdeführerin gehört zu den 16- bis 25-Jährigen und weist den erforderlichen Schulunterricht auf. Daraus ergibt sich, **dass sie gestützt auf das kantonale Recht im Grundsatz unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Einbürgerung hat (...).**

Zu prüfen ist daher ausschliesslich, ob der Beschwerdeführerin vor diesem Hintergrund die **mangelnde wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit** entgegengehalten werden kann (...). Dabei prüft das BGer die Anwendung des kantonalen Rechts lediglich unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots nach Art. 9 BV. Mit freier Kognition prüft es, ob das angefochtene Urteil mit dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichheitsgebot nach Art. 8 BV im Einklang steht.»

Erw. 4.4 «(...) Die Anwendung des (...) kantonalen Rechts (...) führt dazu, dass in Ausbildung begriffene Jugendliche, welche von sozialhilfeabhängigen Eltern stammen, es schwer haben, von ihrem grundsätzlichen Anspruch nach § 21 Abs. 3 GG Gebrauch zu machen und eingebürgert zu werden. Der Lehrlingslohn wird das erforderliche Mass für die Erlangung der hinreichenden Unabhängigkeit nicht erreichen, Schüler und Studenten verfügen über gar keinen oder nur einen geringen Lohn. Diese Situation könnte sie dazu veranlassen, die Ausbildung abzubrechen oder gar nicht in Angriff zu nehmen und stattdessen eine einfache unqualifizierte Beschäftigung anzunehmen, um die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Dies wäre eine unhaltbare Konsequenz aus der Anwendung der gesetzlichen Regelung, welche weder im Interesse der Gesuchsteller noch im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt.

(...). Die Beschwerdeführerin hat es in der Hand, ein neues Einbürgerungsgesuch einzureichen, wenn ihr Lehrlingslohn bzw. ihre Situation nach dem Lehrabschluss Gewähr für eine hinreichende wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit bietet.»

Siehe nun aber: **Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, VB.2016.00409**, Entscheid vom 9. November 2016.



Rechtsschutz im Einbürgerungsverfahren

Verfügungen des **Staatssekretariats für Migration**

→ Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 BÜG, Art. 31 ff. VGG [BG über das Bundesverwaltungsgericht])

Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts

→ Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 82 ff. BGG [BG über das Bundesgericht])

Entscheide von **Gemeinden und Kantonen**

- Verfahren bestimmt sich nach dem kantonalen Recht (Art. 15 Abs. 1 BÜG)
- Kantone müssen eine Gerichtsbehörde bezeichnen (i.d.R. das Verwaltungsgericht), die als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilt (Art. 46 BÜG).

→ Gegen diesen Gerichtsentscheid: Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 83 lit. b i.V.m. Art. 113 ff. BGG).

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist unzulässig (Art. 83 lit. b BGG). Geltend gemacht werden kann mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte.



BGE 129 I 232 vom 9. Juli 2003

(1/2)

Ungültigkeit der SVP-Initiative «Einbürgerung vors Volk» (Stadt Zürich)

Traditionelle Auffassung: Einbürgerung ist ein politischer Entscheid. (siehe auch BGE 129 I 217 Erw. 2.2.2.)

- Kein Anspruch auf Einbürgerung
- Kein Rechtsschutz
- Freies Ermessen
- Keine Begründung nötig

BGer sagt in BGE 129 I 232: Einbürgerungsentscheid ist ein **Akt der Rechtsanwendung**.

- Kein Anspruch auf Einbürgerung, ABER wegen Art. 35 Abs. 2 BV
 - Verbot von Willkür und Diskriminierung (→ Begründung nötig)
 - Ermessen pflichtgemäss ausüben
 - Verfahrensbestimmungen beachten (→ Gewährung des rechtlichen Gehörs, Anspruch auf Begründung)
 - Privatsphäre achten (d.h. Datenschutz)



BGE 129 I 232 vom 9. Juli 2003

(2/2)

Ungültigkeit der SVP-Initiative «Einbürgerung vors Volk» (Stadt Zürich)

BGer sagt in BGE 129 I 232 zum Verfahren durch die Gemeinden:

- Ohne Begründungspflicht besteht Gefahr, dass das Diskriminierungsverbot faktisch leer läuft.
 - Begründungspflicht kann nicht erfüllt werden bei Entscheid der Stimmbürger an der Urne.
 - Nachträgliche Begründung durch Gemeindebehörde kann den Mangel nicht ausgleichen.
- Weil bei **Urnenentscheiden** systembedingt keine Begründung abgegeben werden kann, verstossen Urnenentscheide gegen die Verfassung.

Entscheide von **Gemeindeversammlungen** und Entscheide von **Parlamenten** verstossen nicht gegen die Verfassung (siehe Art. 15 Abs. 2 BÜG),

wenn ein Antrag auf Ablehnung gestellt wurde und Gründe für die Ablehnung genannt wurden (Art. 16 Abs. 1 BÜG).



BGE 129 I 232 Erw. 3.3 Ungültigkeit der SVP-Initiative «Einbürgerung vors Volk» (Stadt Zürich)

«In der Vergangenheit wurden Einbürgerungsentscheide überwiegend als politische Entscheide verstanden (...). Dementsprechend war - und ist heute noch in vielen Kantonen und Gemeinden - die Legislative für Einbürgerungen zuständig (...). Traditionell bestand weder ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung noch eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide (...). Dementsprechend wurde angenommen, der Entscheid liege im freien Ermessen des zuständigen Organs, das die Verleihung des Bürgerrechts auch dann ohne Begründung ablehnen könne, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien (...).

Diese Auffassung kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden: In Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden. Das Einbürgerungsverfahren wird auf Gesuch des Bewerbers eingeleitet. In diesem Verfahren wird insbesondere abgeklärt, ob der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, d.h. es erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung. Das Verfahren endet mit der Erteilung des Bürgerrechts oder der Abweisung des Gesuchs, d.h. einer individuell-konkreten Anordnung, die alle Merkmale einer Verfügung erfüllt (...).

Das Einbürgerungsverfahren ist kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum: Auch wenn kein Anspruch auf Einbürgerung besteht, muss die zuständige Behörde die einschlägigen Verfahrensbestimmungen und den Anspruch der Bewerber auf möglichstste Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, beachten; sie darf weder willkürlich noch diskriminierend entscheiden. Sie muss ihr Ermessen - auch wenn es sehr weit ist - pflichtgemäss, nach Sinn und Zweck der Bürgerrechtsgesetzgebung ausüben. Es handelt sich somit materiell um einen Akt der Rechtsanwendung.



BGE 129 I 232 Erw. 3.3 (Fortsetzung)

Die Gesuchsteller haben im Einbürgerungsverfahren **Parteistellung**: Sie haben Anspruch auf einen Entscheid über ihr Gesuch, d.h. auf Verfügungsmässige Erledigung des Einbürgerungsverfahrens. Als Partei eines Verwaltungsverfahrens haben sie **Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs** und **auf eine Begründung**, wenn ihr Gesuch abgewiesen wird (...).

Die Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 BV stehen den Parteien eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens unabhängig von ihrer Berechtigung in der Sache zu (...); insofern kann das Fehlen eines Rechtsanspruchs auf Einbürgerung die Begründungspflicht nicht ausschliessen. Auch der weite Ermessensspielraum bei Einbürgerungsentscheiden spricht aus heutiger Sicht nicht gegen, sondern für eine Begründungspflicht: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind umso strengere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je grösser der der Behörde eingeräumte Ermessensspielraum ist und je vielfältiger die tatsächlichen Voraussetzungen sind, die bei der Betätigung des Ermessens zu berücksichtigen sind (...). Gerade in solchen Fällen kann die **Begründungspflicht im Sinne einer Selbstkontrolle zur Rationalisierung der Entscheidungsfindung** beitragen und verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Erwägungen leiten lässt (...). Schliesslich ist zu bedenken, dass eine sachgerechte Anfechtung und Überprüfung von Ermessensentscheiden nur möglich ist, wenn die zuständige Instanz die Gründe für ihren Entscheid darlegt.»

(In allen Klammern finden sich Belege aus Literatur und Judikatur.)



BGE 129 I 217 vom 9. Juli 2003

Urnenabstimmung in der Gemeinde Emmen (Kanton LU) vom 12. März 2000

Schlussfolgerungen des Bundesgerichts (siehe v.a. Erw. 2.2.2):

Die Stimmbürger

- handeln als Organ der Gemeinde;
 - nehmen eine staatliche Aufgabe wahr;
 - sind gemäss Art. 35 Abs. 2 BV an die Grundrechte gebunden.
-
- Unzulässige Diskriminierung, weil die Gesuchsteller allein wegen ihrer Herkunft nicht eingebürgert werden.
 - Verletzung der Begründungspflicht, weil bei Abstimmungen an der Urne eine Begründung nicht möglich ist.

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (BRG) vom 3. August 2010 (vereinfachte Darstellung)

Einbürgerungsrat der Gemeinde (mindestens 4 Mitglieder)

- stellt Sachverhalt fest
- führt Einbürgerungsgespräch
- beschliesst über Einbürgerung

Bei Gutheissung:

- Öffentliche Auflage des Gesuches in Gemeinde
- Schriftliche und begründete Einsprachen der Bürger

Sofern Einsprache:

Entscheid von Bürgerversammlung resp. Gemeindeparlament

Bei Ablehnung: Rekurs an
Departement des Innern des Kantons SG

Falls Abweisung des Rekurses:
Beschwerde an
Verwaltungsgericht des Kantons SG

Falls Abweisung der Beschwerde:
Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an
Bundesgericht

Bürgergemeinde muss Verfahren (d.h. Zuständigkeiten, Gebühren) regeln.

Regelung kann Entscheid vorsehen von:

- Exekutive der Bürgergemeinde
- spezieller Kommission
- Bürgergemeindeversammlung

Zwingend:

- Anhörung des Gesuchstellers
- Begründung des ablehnenden Entscheides



**Beschwerde an
Verwaltungsgericht des Kantons GR**

**Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an
Bundesgericht**



BGE 138 I 242 Die Mutter Politische Gemeinde Oberriet gegen Y. und Departement des Innern des Kantons SG

«Erw. 5.3 Die Voraussetzungen an die Eignung einer Person zur Einbürgerung sind in Art. 14 BÜG umschrieben (...). Die Kantone sind daher in der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen insoweit frei, als sie hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse oder der Eignung Konkretisierungen vornehmen können. Nach dem kantonalen Recht sind namentlich der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und die sozialen Beziehungen am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft als Merkmale der Integration zu betrachten. **Die Beschwerdeführerin bestreitet dies nicht, sieht aber die Mitgliedschaft in Vereinen oder anderen Gemeindeorganisationen als entscheidend an, um von einer genügenden lokalen Integration sprechen zu können.**

(...) Zwar kommt den Bürgerversammlungen nach der kantonalen Praxis ein weiter Ermessensspielraum zu und kann von einer Gesuchstellerin eine "gewisse lokale Integration" verlangt werden. Das rechtfertigt es jedoch nicht, die Mitgliedschaft in Vereinen oder anderen Organisationen letztlich zum ausschlaggebenden Integrationsmerkmal zu erheben und dabei die **speziellen Umstände, unter denen die Beschwerdegegnerin lebt**, auszublenden. Damit würde das Wesen der Integration, das von der Vorinstanz zutreffend mit einer allmählichen Angleichung an die schweizerischen Gewohnheiten umschrieben wird (...), verkannt. **Im Übrigen gibt es auch viele Schweizerinnen und Schweizer, die**, sei es aufgrund ihres Charakters, sei es aufgrund bestimmter Lebensumstände, **zurückgezogen leben und nicht aktiv auf Gemeindeebene mitwirken**, deren Selbstverständnis als Bürgerinnen und Bürger dieses Landes aber deswegen nicht in Frage steht.»



BGE 138 I 305

Der Sohn

X. gegen Politische Gemeinde Oberriet und Departement des Innern des Kantons SG

«Erw. 1.4.5 (...) Zudem regelt Art. 14 BÜG die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen konkret, indem die (Mindest-)Kriterien der Eignung in einer nicht abschliessenden Aufzählung konkretisiert werden. Dabei geht es letztlich immer um Aspekte der erfolgreichen Integration als Voraussetzung der Einbürgerung. Die gesetzliche Regelung enthält zwar hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen mehr oder weniger grosse Beurteilungsspielräume, doch räumt sie den zuständigen Behörden weder ausdrücklich noch sinngemäss ein Entschliessungsermessen ein in dem Sinne, dass es diesen freigestellt wäre, **eine Person, die alle auf eidgenössischer und kantonaler Ebene statuierten gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und folglich integriert ist**, trotzdem nicht einzubürgern. **Eine solche Nichteinbürgerung wäre willkürlich** und stünde zudem in Widerspruch zum Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV.

Erlaubt ein Gesetz einem Staatsorgan, im Einzelfall nach Ermessen zu entscheiden, so bedeutet dies nicht, dass es in gleichartigen Fällen ohne sachlichen Grund einmal so und einmal anders entscheiden darf. (...) Stimm-berechtigte an einer Versammlung (...). (...) handeln als Organ der Gemeinde, nehmen eine **staatliche Aufgabe** wahr und sind daher gemäss **Art. 35 Abs. 2 BV** an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (...). Zwar darf die Einbürgerungspraxis unter Respektierung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen gegenüber den Gesuchstellenden streng oder entgegenkommend sein, sich auf die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen beschränken oder diese konkretisieren. Sie muss aber im Rahmen der Möglichkeiten, welche die Ermessenseinräumung offenlässt, **rechtsgleich** erfolgen. (...).»



BGE 138 I 305 (Fortsetzung)

«Erw. 4.4 Die Vorinstanz hat willkürfrei festgestellt, dass der Beschwerdeführer **keine nennenswerten persönlichen Kontakte zu Einheimischen pflegt**, dass er in keinen Dorfvereinen mitwirkt und auch keine anderen Angebote der Gemeinde wahrnimmt und dass er seit Aufgabe seiner Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte 1998 trotz guter Deutsch- und EDV-Kenntnisse keiner irgendwie gearteten Tätigkeit nachgeht.

Der Beschwerdeführer bestreitet diese tatsächlichen Feststellungen nicht. Vielmehr bestätigt er sie indirekt, wenn er einräumt, sich aus dem Dorfleben zurückgezogen zu haben, weil er seitens der einheimischen Bevölkerung Ablehnung erfahren habe. Der Rückzug des Beschwerdeführers aus dem gesellschaftlichen Leben erscheint aufgrund der gesamten Umstände zwar verständlich. Auch ist (...) nicht zu verkennen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner körperlichen Behinderung nur über eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilnahme am Dorfleben verfügt, weshalb dem Beschwerdeführer zuzustimmen ist, dass die Anforderungen an seinen Integrationswillen nicht zu hoch angesetzt werden dürfen.

Wenn der Beschwerdeführer aber **bewusst auf jegliche Teilnahme am öffentlichen Leben verzichtet und** mit Ausnahme des bei der Invalidenversicherung gestellten Weiterbildungsgesuchs auch **keinerlei Integrationsbestrebungen unternimmt**, dann kann die Feststellung der Vorinstanz, beim Beschwerdeführer seien keine hinreichenden Merkmale einer vertieften lokalen Integration ersichtlich, jedenfalls nicht als geradezu unhaltbar qualifiziert werden.»



Grundrechtsschutz für Ausländerinnen und Ausländer

Grundsatz Gleichbehandlung: Art. 8 Abs. 1 und 2 BV

Ausnahmen:

- Bürgerrechte i.e.S. (nur Schweizer Staatsangehörige sind Träger)
- Einzelne Grundrechte, deren Träger nur Schweizer und bestimmte Kategorien von Ausländern sind

Schutz für alle Ausländer (also auch für illegal Anwesende [sog. Sans-Papiers])

- Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 BV: Non-Refoulement
- Für Flüchtlinge: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (= Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30)
- EMRK und UNO-Pakte anwendbar, unabhängig aus welchem Staat der betreffende Ausländer stammt
EMRK gilt auch für Nicht-Europäer, UNO-Pakte I und II gelten auch für Ausländer, deren Heimatstaat das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

Siehe Art. 1 EMRK: «Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.». Siehe auch Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II.